

Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2266

No. 54.

Samstag, den 4. Mai.

1901.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, an folgenden Tagen statt: 1., 2., 3., 4., 18., 14., 15., 17., 18., 29., 21. Mai, 1. Juni, 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17. und 18. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 19. und 20. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 21. September, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen. Nachschau findet Nachmittags von 5 bis 6 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfstoffes aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegekinderen pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftsmäßig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem kaiserlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Vertragen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Nekrotose) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzubolen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppung ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röhre entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Hitze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Bienenfortsetzen. Das Trinken ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verarztet sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Ausrüstungen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Nekrotose) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Aerzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Verlage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Aerzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstechen der Nadel in die durch Anspannen der Haut klopfend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckexemplare der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von **Plaum, Nro. 27, hier selbst** zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Aerzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpfungen bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrath beschlossene vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. l. B. S. 233) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vordertheils in dem bezeichneten Formular geignetenfalls in „sollte“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung gänzlich befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.
Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder des Wiesbadener Droschkendieser-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

Ort	Zahl der Droschken.
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal	2
2. In der Saalgasse an der Mündung in die Taunusstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Gehsteigen	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im **Kgl. Theater** stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. An der Südseite des Rathhauses	4
8. Auf der Südseite der Museumstraße	3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierstädterstraße	3
11. Auf dem südlichen Bahndamme der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Nörthstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Nörthstraße	3
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Nörthstraße	3
16. Auf dem Maurerplatz	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze anzuweisen worden:

a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Bahndamme der Rheinstraße, anfangend an der Malingerstraße;
b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Nörthstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße.

Die vorstehend in 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendigter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 18. März 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Weidewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt und unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburtsort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, daselbst einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Vornahme der technischen Revisionen der Maße und Gewichte, welche in dieser Stadt zu Anfang dieses Monats beginnen sollten, sind verlegt worden und werden hiermit, wie folgt festgelegt:

1. Bezirk des 1. Reviers vom 15. bis 25. April d. J.
2. Bezirk des 2. Reviers vom 26. April bis 10. Mai d. J.
3. Bezirk des 3. Reviers vom 11. bis 24. Mai d. J.
4. Bezirk des 4. Reviers vom 25. Mai bis 15. Juni d. J.
5. Bezirk des 5. Reviers vom 16. bis 30. Juni d. J.

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82, Morgen-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern aufgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

- a. Fahrt von den Bahnhöfen 20
- b. Für jedes größere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck 25
- c. Für Nachfahrten 50
- d. Für Hin- u. Rückfahrt nach:

1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an Sonnenbergerstraße gelegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschließlich der letzteren 25
2. Sonnenberg 50
3. Biedrich 10
4. Griechische Kapelle 10
5. Neroberg 10
6. Leichtweißhöhe 10
7. Fischmarktall 10
8. Hofanlage 10
9. Neuer Friedhof 10
10. Schießhallen 10
11. Hof Weisberg 10
12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg 10
13. Bierstädter Warte 10
14. Rimbach 10
15. Dogheimer Bahnhof 10
16. Dogheim 10
17. Clarenthal 10
18. Erbenheim 10
19. Schierstein 10
20. Bahnhof, Hotel, Restaurant und Ausflugsort 10
21. Gail 20
22. Taunusblick 30
23. Balluf 30
24. Mainz 30
25. Platte 3.50
26. Schlangenbad 4.50
27. Langenschwalbach 4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Einfahrt ausgeführt wird.

c. Für Rundtourfahrten:

28. Griechische Kapelle über Neroberg, Leichtweißhöhe zurück 10
29. Griechische Kapelle, Neroberg, Rangelbuche, Rundfahrweg und zurück 10
30. Dogheim über Frauenthal und Schierstein zurück 10
31. Für sämtliche im Droschkentarif unter I C von No. 59 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einpännigen Droschken ausgeführt werden 10

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschkentarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.

Wiesbaden, den 3. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer gebracht, daß nach Beschluß der Landwirtschaftskammer für den dreizehnten Regierungsdistrikt auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126) von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks 1, p. G. des Grundsteuer-Reinertrages als Beitrag zur Kammer zu erheben sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Beitrag von einem Grundsteuer-Reinertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von 20 Thalern oder mehr zu entrichten. Es werden den betr. Grundbesitzern daher in den nächsten Tagen besondere Anforderungszettel ausgehändigt werden, worauf die Beiträge innerhalb 8 Tagen an die städt. Steuerkasse, Rathhaus Zimmer 17, abzuführen sind.

Die Beschwerden gegen die eingeforderten Beträge sind innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten, der über dieselben zu beschließen hat.

Wiesbaden, den 1. Mai 1901.

Der Magistrat. Steuerverwaltung: Geh.

Bekanntmachung.

Ein Theil der Rinsen der Luise Wegg-Stiftung soll zur Bekreitung des Schulgeldes für bedürftige, durch Fleiß, Betragen und Fortschritte sich auszeichnende Zöglinge der hiesigen Oberrealschule, der höheren Mädchenschule und der Mittelschulen verwendet werden. Die hierauf gerichteten Gesuche für das Schuljahr 1901 sind bis zum 16. Mai d. J. bei dem Unterverwalter einzureichen.

Zöglingen der Vorstufe, sowie der Unterklassen der höheren Mädchen- und Mittelschulen kann Schulgeldersatz nicht gewährt werden.

Wiesbaden, den 29. April 1901.

Der städt. Schulpflicht. Hinfel.

Bekanntmachung.

Der Fluchlinienplan für die Dombachthal-Brücke von Haus No. 16 bis Haus No. 21 ist durch Magistratsbeschluss vom 24. April cr. endgültig festgelegt worden und wird vom 3. Mai cr. ab weitere 8 Tage im neuen Rathhaus, 1. Obergeschob, Zimmer No. 89 a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Joseph Genn, geboren am 27. Dezember 1875 zu Diebrich, und dessen Ehefrau Thesia, geb. Diehl, geb. 24. Juli 1874, hier zuletzt Blatterstraße No. 44 wohnhaft, entziehen sich der Fürsorge für ihre Kinder, sodass dieselben aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Verdingung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der a) Erdarbeiten, Loos I, b) Maurerarbeiten, Loos II, c) Asphaltarbeiten, Loos III, für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Sonntag, den 5. Mai. (Cantate.) Marktkirche. Militärgottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pfr. Rung.

Bergkirche. Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Diehl. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Diehl.

Kingliche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Rapp und Ritzsch. Ordination der Pfarramts-Candidaten Hofmann und Bremer durch Herrn Generalsuperintendenten Dr. Mauser.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. - Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsgesellschaft) nachmittags 1/2 Uhr.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freie Unterhaltung.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Wart. Kellere Abtheilung. Sonnabend 9 Uhr: Vereinsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Diakonissen-Mutterhaus Pantlinsstr. Kindergottesdienst 11 1/2 Uhr. Jungfrauenverein 4 1/2 Uhr.

Katholische Kirche. Sonntag, den 5. Mai. 4. Sonntag nach Ostern. 1. Pfarrkirche zum H. Bonifatius.

2. Maria-Hilf-Kirche. Gelegenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6, zweite heil. Messe mit gemeinschaftlicher heil. Communion des Marienbundes 7.30.

3. Kapelle der barmh. Brüder, Schulberg 7. Sonntags und Feiertags, 8 Uhr, Hochamt. Nachmittags 5 Uhr Andacht.

4. Kapelle im St. Josephs-Hospital, Langenbeckstr. Sonntag, 8 Uhr, heil. Messe mit Predigt. Nachmittags 3.30 Uhr Andacht.

5. Kapelle im St. Josephs-Hospital, Langenbeckstr. Sonntag, 8 Uhr, heil. Messe mit Predigt. Nachmittags 3.30 Uhr Andacht.

1. Kapelle im St. Josephs-Hospital, Langenbeckstr. Sonntag, 8 Uhr, heil. Messe mit Predigt. Nachmittags 3.30 Uhr Andacht.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 5. Mai, Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Lieber: No. 64, 110, 61.

Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 3. St. (Gewerbshalle). Sonntag, den 5. Mai, Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, 5. St. Vt. Sonntag, den 5. Mai, Vorm. 9 1/2 u. Nachm. 4 Uhr: Predigt.

Methodisten-Gemeinde, Heinenstraße 1, 1. St. Sonntag, 5. Mai, Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt; Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule; Abends 8 Uhr: Predigt.

Heilsarmee, Frankenstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Sonntag, Vorm. 10 1/2 Uhr: Morgengottesdienst; um 11 Uhr: Hl. Messe.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn. Briefe a) Drittverlehrs*) frankirt bis 250 g 5 Pf.

Postanweisungen bis 5 RM. 10 Pf., über 5 bis 100 RM. 20 Pf., über 100-200 RM. 30 Pf., über 200-400 RM. 40 Pf., über 400-600 RM. 50 Pf., über 600-800 RM. 60 Pf.

Postanweisungen bis 5 RM. 10 Pf., über 5 bis 100 RM. 20 Pf., über 100-200 RM. 30 Pf., über 200-400 RM. 40 Pf., über 400-600 RM. 50 Pf., über 600-800 RM. 60 Pf.

Postanweisungen bis 5 RM. 10 Pf., über 5 bis 100 RM. 20 Pf., über 100-200 RM. 30 Pf., über 200-400 RM. 40 Pf., über 400-600 RM. 50 Pf., über 600-800 RM. 60 Pf.

Postanweisungen bis 5 RM. 10 Pf., über 5 bis 100 RM. 20 Pf., über 100-200 RM. 30 Pf., über 200-400 RM. 40 Pf., über 400-600 RM. 50 Pf., über 600-800 RM. 60 Pf.

Postanweisungen bis 5 RM. 10 Pf., über 5 bis 100 RM. 20 Pf., über 100-200 RM. 30 Pf., über 200-400 RM. 40 Pf., über 400-600 RM. 50 Pf., über 600-800 RM. 60 Pf.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.

Table with 4 columns: Theater, Preise, and rows for 1. Platz, Fremdenloge, etc.